Amtsblatt

C 344

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

2. Oktober 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 344/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7304 — Danone/ID Logistics/JV) (¹)	1
2014/C 344/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7384 — Helvetia/Nationale Suisse) (¹)	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 344/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2014: 0,05 % — Euro-Wechselkurs	2
2014/C 344/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 28. April 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39985 — Motorola — Durchsetzung standardessenzieller GPRS-Patente — Berichterstatter: Bulgarien	3
2014/C 344/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Motorola — Durchsetzung standardessenzieller GPRS-Patente (AT 39985)	4



2014/C 344/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 29. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39985 — Motorola — Durchsetzung standardessenzieller GPRS-Patente) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2892 final)	6
	DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN	
	EFTA-Überwachungsbehörde	
2014/C 344/07	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden	9
2014/C 344/08	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	13
2014/C 344/09	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	14
	V Bekanntmachungen	
	VERWALTUNGSVERFAHREN	
	Europäische Kommission	
2014/C 344/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2015 — EAC/A04/2014 — Programm Erasmus+	15
	Berichtigungen	
2014/C 344/11	Berichtigung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz für das Haushaltsjahr 2013 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 (ABl. C 58 vom 28.2.2014)	18

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7304 — Danone/ID Logistics/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 344/01)

Am 24. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7304 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

(1)	ABl.	L	24	vom	29.1	.2004,	S.	1
-----	------	---	----	-----	------	--------	----	---

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7384 — Helvetia/Nationale Suisse)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 344/02)

Am 25. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7384 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (¹) am 1. Oktober 2014: 0,05 %

Euro-Wechselkurs (2)

1. Oktober 2014

(2014/C 344/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2603	CAD	Kanadischer Dollar	1,4139
JPY	Japanischer Yen	138,53	HKD	Hongkong-Dollar	9,7838
DKK	Dänische Krone	7,4437	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6171
GBP	Pfund Sterling	0,77820	SGD	Singapur-Dollar	1,6085
SEK	Schwedische Krone	9,0932	KRW	Südkoreanischer Won	1 342,39
CHF	Schweizer Franken	1,2072	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2188
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7382
NOK	Norwegische Krone	8,1420	HRK	Kroatische Kuna	7,6425
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 308,17
CZK	Tschechische Krone	27,502	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1199
HUF	Ungarischer Forint	310,30	PHP	Philippinischer Peso	56,557
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,9202
PLN	Polnischer Zloty	4,1815	THB	Thailändischer Baht	40,940
RON	Rumänischer Leu	4,4093	BRL	Brasilianischer Real	3,0971
TRY	Türkische Lira	2,8842	MXN	Mexikanischer Peso	16,9372
AUD	Australischer Dollar	1,4496	INR	Indische Rupie	77,7857

⁽¹) Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz. (²) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 28. April 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39985 — Motorola — Durchsetzung standardessenzieller GPRS-Patente

Berichterstatter: Bulgarien

(2014/C 344/04)

- 1. Der Beratende Ausschuss stimmt der im Beschlussentwurf vorgenommenen Bewertung der Kommission zu, dass Motorola angesichts der außergewöhnlichen Umstände der Sache mit dem Versuch, vor deutschen Gerichten ohne objektive Rechtfertigung eine Unterlassungsverfügung gegen Apple zu erwirken und durchzusetzen, gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßen hat.
- 2. Der Beratende Ausschuss stimmt der Entscheidung der Kommission zu, keine Geldbuße gegen Motorola zu verhängen.
- 3. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten (1)

Motorola — Durchsetzung standardessenzieller GPRS-Patente

(AT.39985)

(2014/C 344/05)

I. EINLEITUNG

- (1) Der Fall betrifft die Beantragung und Durchsetzung von Unterlassungsverfügungen von Motorola Mobility LLC ("Motorola") gegen Apple und mehrere ihrer Tochtergesellschaften ("Apple") vor deutschen Gerichten unter Berufung auf ein standardessenZielles Patent ("SEP") für die GPRS-Mobilfunktechnologie (das "Cudak"-Patent). Motorola hatte sich im Zuge der Normungstätigkeit des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen ("ETSI") verpflichtet, Lizenzen für sein Cudak-SEP zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen ("FRAND-Bedingungen") zu vergeben.
- (2) Die Kommission begann ihre Untersuchung aufgrund einer Beschwerde von Apple und leitete am 2. April 2012 das Verfahren gegen Motorola ein.

II. SCHRIFTLICHES VERFAHREN

1. Mitteilung der Beschwerdepunkte

- (3) Am 6. Mai 2013 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Motorola. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte war die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass Motorola seine beherrschende Stellung zwischen dem 4. Oktober 2011 und dem 29. Mai 2012 missbraucht hatte, indem das Unternehmen in Deutschland versuchte, auf der Grundlage seines Cudac-SEP eine Unterlassungsverfügung zu erwirken, und dafür die außergewöhnlichen Umstände in diesem Fall, d. h. die Ausarbeitung der GPRS-Norm und die von Motorola gegenüber dem ETSI eingegangene Verpflichtung zur Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen, geltend machte.
- (4) Die Kommission beschloss, die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht an die Google Inc. ("Google") zu richten, die am 22. Mai 2012, d. h. sieben Tage vor Beendigung der Zuwiderhandlung, die Muttergesellschaft von Motorola geworden war. Google ist daher in formeller Hinsicht keine Verfahrenspartei in der Sache AT.39985.

2. Frist für die Erwiderung auf die Beschwerdepunkte

(5) Zur Erwiderung auf die Beschwerdepunkte gewährte die GD Wettbewerb Motorola eine Frist von acht Wochen. Motorola beantragte keine Fristverlängerung und erwiderte fristgerecht am 2. Juli 2013. In seiner Erwiderung beantragte das Unternehmen eine mündliche Anhörung.

3. Akteneinsicht

(6) Motorola wurde am 6. Mai 2013 Akteneinsicht gewährt; das Unternehmen erhielt die Akte in Form einer CD-ROM/DVD. Am 23. Mai 2013 beantragte Motorola zusätzliche Einsicht in bestimmte Aktenteile; der Antrag wurde unmittelbar von der GD Wettbewerb bearbeitet.

4. Beschwerdeführer

(7) Als Beschwerdeführer erhielt Apple eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte (²), zu der das Unternehmen schriftlich Stellung nahm. Auf entsprechenden Antrag habe ich auch Apple eingeladen, seine Argumente anlässlich der Anhörung vorzubringen (³).

5. Interessierte Dritte

(8) Am 20. Februar 2012 beantragte Google, in allen von der Kommission auf der Grundlage der Apple-Beschwerde gegen Motorola eingeleiteten Verfahren als interessierter Dritter gehört zu werden und Akteneinsicht zu erhalten. Ich wies den Antrag von Google ab, da ein solcher Antrag erst nach Einleitung eines Verfahrens möglich ist, was damals nicht der Fall war. Zudem wird ausschließlich den Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte Akteneinsicht gewährt; interessierte Dritte haben lediglich das Recht, über Art und Gegenstand des Verfahrens unterrichtet zu werden (4). Allerdings legte Google unaufgefordert Bemerkungen zur Beschwerde von Apple vor, die die GD Wettbewerb angesichts der bevorstehenden Übernahme von Motorola durch Google entgegennahm (5).

⁽¹) Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden "Beschluss 2011/695/EU").

⁽²⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) (im Folgenden "Verordnung Nr. 773/2004").

⁽³⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 773/2004 und Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 773/2004.

⁽⁵⁾ Siehe oben Randnummer 4.

- (9) Am 23. Juli 2013 habe ich auf entsprechenden Antrag Samsung Electronics Co., Ltd, Samsung Electronics France, Samsung Electronics GmbH, Samsung Electronics Holding GmbH und Samsung Electronics Italia S.p.A. ("Samsung") als interessierte Dritte zur Anhörung zugelassen. Nach meiner Auffassung hatte Samsung als Großanwender von SEP (einschließlich derjenigen von Motorola) ein ausreichendes Interesse (¹) dargelegt; das Unternehmen war in Lizenzverhandlungen mit Motorola über SEP eingetreten, und es bestand die Möglichkeit eines Kreuzlizenzvertrags. Ferner war Samsung Partei im Parallelverfahren in der Sache AT.39939.
- (10) Auf entsprechenden Antrag habe ich Samsung nach Absprache mit der GD Wettbewerb auch die Gelegenheit eingeräumt, seine Argumente anlässlich der mündlichen Anhörung vorzubringen, u. a. da Samsung eine Mitteilung der Beschwerdepunkte im Parallelverfahren AT.39939 erhalten hatte und die Verteidigungsrechte von Motorola durch die Anwesenheit von Samsung nicht beeinträchtigt wurden.

III. MÜNDLICHE ANHÖRUNG

(11) Die mündliche Anhörung fand am 30. September 2013 statt. An ihr nahmen Motorola, Apple und Samsung teil.

IV. BESCHLUSSENTWURF

- (12) Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob der Beschlussentwurf ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt, zu denen Motorola Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall war.
- (13) Insgesamt gelange ich zu dem Schluss, dass die Parteien ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 28. April 2014

Wouter WILS

⁽¹) Im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 773/2004 und des Artikels 5 des Beschlusses 2011/695/EU.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 29. April 2014

in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens

(Sache AT.39985 — Motorola — Durchsetzung standardessenzieller GPRS-Patente)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2892 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2014/C 344/06)

Am 29. April 2014 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (¹) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

(1) Am 29. April 2014 richtete die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ("Beschluss") an Motorola Mobility LLC ("Motorola"). In dem Verbotsbeschluss stellt die Kommission fest, dass Motorola angesichts der außergewöhnlichen Umstände in diesem Fall gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 EWR-Abkommen verstoßen hat, indem das Unternehmen ohne objektive Rechtfertigung versucht hat, vor deutschen Gerichten eine Unterlassungsverfügung gegen Apple Inc., Apple Sales International and Apple Retail Germany GmbH ("Apple") zu erwirken und durchzusetzen. Grundlage für die Beantragung und Durchsetzung der Unterlassungsverfügung war ein standardessenzielles Patent ("SEP") in Bezug auf eine Norm der paketvermittelten Funkkommunikation (General Packet Radio Service — "GPRS"). Motorola hatte sich gegenüber dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen ("ETSI") verpflichtet, Lizenzen für dieses Patent zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen ("FRAND-Bedingungen") zu vergeben.

2. VERFAHREN

- (2) Am 14. Februar 2012 legte Apple eine förmliche Beschwerde gegen Motorola gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein. Die Beschwerde richtete sich gegen die Durchsetzung von zwei Patenten, die Motorola zu standardessenziellen Telekommunikationspatenten erklärt hatte, darunter ein für die GSM/GPRS-Norm von ETSI essenzielles Patent, zu dessen Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen sich Motorola verpflichtet hatte.
- (3) Am 2. April 2012 leitete die Kommission das Verfahren gegen Motorola ein. Am 6. Mai 2013 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Motorola. Am 30. September 2013 fand eine mündliche Anhörung statt.
- (4) Am 28. April 2014 wurde der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen angehört. Am selben Tag legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

3. SACHVERHALT

- (5) Normen gewährleisten die Kompatibilität und Interoperabilität von Telekommunikationsnetzen und Mobilfunkgeräten. In Mobilfunkgeräten kommen üblicherweise zahlreiche Telekommunikationsnormen wie die der zweiten Mobilfunkgeneration (GSM/GPRS) zur Anwendung ("2G-Norm"). Diese Normen decken tausende Technologien ab, von denen viele unter Patentschutz stehen.
- (6) Patente, die in technischer Hinsicht für die Umsetzung einer Norm notwendig sind, werden als "standardessenzielle Patente" oder "SEP" bezeichnet. Nicht standardessenzielle Patente unterscheiden sich von SEP dadurch, dass es dem Anwender in der Regel technisch möglich ist, diese zu umgehen, ohne wichtige Funktionen einzubüßen. Die durch ein SEP geschützte Technik hingegen kann von einem Anwender bei der Herstellung eines normgerechten Geräts, beispielsweise eines Smartphones oder eines Tablet-Computers, nicht umgangen werden.
- (7) SEP sind deshalb in Wirtschaftszweigen wie der Telekommunikationsindustrie, in denen die einschlägigen Normen aus Gründen der Interoperabilität in nahezu 100 % der Geräte umgesetzt werden, von großer Bedeutung.
- (8) ETSI ist eines von drei europäischen Normungsinstituten. Das ETSI erstellt Normen und Spezifikationen, mit denen die Politik der EU und der EFTA unterstützt und ein Telekommunikationsbinnenmarkt ermöglicht wird.

- (9) Im Regelwerk des ETSI werden Unternehmen, die am Normungsprozess mitwirken, zwei wichtige Pflichten auferlegt: a) Sie müssen das ETSI rechtzeitig vor der Annahme der Norm von ihren essenziellen Rechten des geistigen Eigentums (IP) in Kenntnis setzen und b) sich bereit erklären, diese Rechte jedem Interessenten zu FRAND-Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Eine FRAND-Verpflichtung ist deshalb die unabdingbare Voraussetzung für die Einbeziehung einer patentgeschützten Technik in eine Norm.
- (10) Im April 2003 erklärte Motorola sein Patent EP 1010336 ("Cudak"-GPRS-SEP) zu einem für die GPRS-Norm essenziellen Patent und verpflichtete sich gegenüber dem ETSI, für dieses Patent Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu vergeben.
- (11) Apple trat 2007 mit dem iPhone, seinem ersten Smartphone, in den Mobilfunkmarkt ein. Das Gerät verwendet die einschlägigen Telekommunikationsnormen einschließlich der GPRS-Norm.
- (12) Im April 2011 beantragte Motorola vor einem deutschen Gericht eine Unterlassungsverfügung gegen Apple u. a. auf der Grundlage seines Cudak-SEP. Im Zuge der Gerichtsverfahren unterbreitete Apple Motorola nacheinander insgesamt sechs Lizenzierungsangebote, die das Unternehmen auch den deutschen Gerichten vorlegte. Mit diesen Angeboten wollte Apple sich den kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand nach der Orange-Book-Entscheidung des BGH zunutze machen.
- (13) In seinem zweiten Lizenzierungsangebot zeigte sich Apple bereit, Motorola in einem entsprechenden Lizenzvertrag eine Festsetzung der Lizenzgebühren nach eigenem Ermessen zuzugestehen; Motorola wäre bei den Gebührensätzen und der Methode zur Berechnung des Endbetrags der Lizenzgebühren lediglich an den Grundsatz der FRAND-Bedingungen und Artikel 102 AEUV gebunden gewesen. Vorgesehen war in dem Angebot ferner die Möglichkeit einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung des Betrags der FRAND-Lizenzgebühren, bei der sowohl Motorola als auch Apple berechtigt gewesen wären, dem Gericht ihre eigenen Bewertungen, Berechnungen und Erwägungen vorzulegen.
- (14) Motorola wies dieses Angebot jedoch zurück und setzte das Verfahren hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens fort.
- (15) Im Dezember 2011 gaben mehrere deutsche Gerichte in der Vorinstanz dem Unterlassungsbegehren von Motorola statt.
- (16) Als Motorola im Januar 2012 beschloss, die Unterlassungsverfügung durchzusetzen, unterbreitete Apple sein sechstes Lizenzierungsangebot. In diesem Angebot akzeptierte Apple erstens eine Klausel, die Motorola zu einer Vertragskündigung berechtigt hätte, wenn Apple eines der vom Lizenzvertrag erfassten SEP von Motorola angefochten hätte ("Kündigungsklausel"), und erkannte zweitens ausdrücklich an, mit dem Verkauf aller seiner Geräte (darunter auch ein Gerät, für das nach Auffassung von Apple keines der betreffenden SEP verwendet worden war) gegen diese SEP verstoßen zu haben.
- (17) Auf der Grundlage dieses sechsten Lizenzierungsangebots setzten die deutschen Gerichte die Durchsetzung der Unterlassungsverfügung aus, und Motorola und Apple schlossen einen Vergleich.

4. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (18) Grundsätzlich ist die Beantragung und Durchsetzung einer Unterlassungsverfügung durch einen Patentinhaber legitim. Die Sache verhält sich jedoch anders, wenn es sich bei dem betreffenden Patent um ein SEP handelt, für das der Patentinhaber während des Normungsverfahrens die Verpflichtung einging, Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu vergeben. Mit der Verpflichtung, Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu vergeben, erkennt der SEP-Inhaber an, dass er für seine Patente angesichts des Zwecks, den das Normungsverfahren hat, Lizenzen im Gegenzug für eine FRAND-Vergütung vergeben muss, wozu er im Falle von Patenten, die nicht unter eine Norm fallen und für die keine FRAND-Zusage eingegangen wurde, nicht verpflichtet ist.
- (19) In dem Beschluss wird festgestellt, dass Motorola auf dem Markt der Lizenzvergabe für die in den technischen Spezifizierungen zur GPRS-Norm zugrunde gelegten Technologien, die Gegenstand des Cudak-SEP sind, eine beherrschende Stellung innehat.
- (20) Ferner wird festgestellt, dass das Vorgehen von Motorola angesichts der außergewöhnlichen Umstände ab dem Zeitpunkt des zweiten Lizenzierungsangebots von Apple einen Missbrauch seiner beherrschenden Stellung darstellt, für den es keine objektive Rechtfertigung gab und der die folgenden wettbewerbswidrigen Auswirkungen nach sich zog:
 - i) ein vorübergehendes Verbot des Online-Verkaufs der GPRS-kompatiblen Apple-Produkte in Deutschland,
 - ii) die Einfügung von Lizenz-Bedingungen in den Vergleich, die Apple zum Nachteil gereichten, und
 - iii) negative Konsequenzen für die Normungstätigkeit.
- (21) Als außergewöhnliche Umstände sind der GPRS-Normungsprozess und die Zusage von Motorola, die Lizenzen für seine GPRS-SEP zu FRAND-Bedingungen zu vergeben, zu betrachten.
- (22) Da Apple durchaus gewillt war, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen einzugehen, fehlte dem Vorgehen von Motorola die objektive Rechtfertigung.

- (23) Ein SEP-Inhaber, der sich zur Vergabe von FRAND-Lizenzen verpflichtet hat, darf angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Interessen ergreifen und eine Unterlassungsverfügung gegen potenzielle Lizenznehmer anstrengen und durchsetzen, wenn zum Beispiel folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der potenzielle Lizenznehmer befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten und kann seine Verbindlichkeiten nicht zahlen;
 - b) die Vermögenswerte des potenziellen Lizenznehmers befinden sich in Hoheitsgebieten, in denen es keine angemessenen Mittel zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gibt; oder
 - c) der potenzielle Lizenznehmer ist nicht gewillt ist, eine FRAND-Vereinbarung zu schließen, sodass dem SEP-Inhaber eine angemessene Vergütung für die Verwendung seiner SEP entgeht. Angesichts der im Zuge des Normungsprozesses eingegangenen Selbstverpflichtung eines Patentinhabers, FRAND-Lizenzen zu vergeben, sollte ein potenzieller Lizenznehmer seinerseits die Bereitschaft zeigen, einen FRAND-Lizenzvertrag über die fraglichen SEP zu schließen.
- (24) Mit seinem zweiten Lizenzierungsangebot, in dem eine gerichtliche Festsetzung der einschlägigen Gebühren vorgesehen war, hat Apple eindeutig seinen Willen zu erkennen gegeben, mit Motorola einen Lizenzvertrag zu FRAND-Konditionen zu schließen und für die SEP entsprechende Gebühren zu zahlen. Ab dem Zeitpunkt dieses Lizenzierungsangebots bestand für Motorola nicht mehr die Notwendigkeit, ein angemessenes Entgelt für die Verwendung seiner SEP per Unterlassungsverfügung durchzusetzen.

5. GELDBUSSEN

(25) Die Kommission hat auf eine Geldbuße gegen Motorola verzichtet, da zur Rechtmäßigkeit von Unterlassungsbegehren auf der Grundlage von SEP im Lichte von Artikel 102 AEUV bisher noch keine Rechtsprechung der EU-Gerichte vorliegt und die einzelstaatlichen Gerichte bislang zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt sind.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 344/07)

TEIL I

Nummer der Beihilfe	GBER 6/2014/ENV				
EFTA-Staat	Norwegen				
Region	Alle Regionen in Polen Fördergebietsstatus				
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway			
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum N-0104 Oslo NORWEGEN			
	Website	http://innovasjonnorge.no			
Titel der Beihilfemaßnahme	Norwegische Finanzmechanismen 2009-2014 Innovationsprogramm Grüne Industrie Polen				
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung)	Prop. 1 S (2012-2013) "The Ministry of Foreign Affairs" S. 85-95 http://www.regjeringen.no/nb/dep/ud/dok/regpubl/prop/2012-2013/prop-1-s-20122013.html?id=703276				
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	www.norwaygrants-greeninnovation.no				
Art der Maßnahme	Regelung	Ja			
Laufzeit	Regelung	4.12.2012 bis 30.4.2017			
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle förderfähigen Wirtschaftszweige Alle Wirtschaftszweige				
Art der Beihilfeempfänger	KMU	Ja			
	Große Unternehmen	Nein			
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	Gesamtbetrag (2014-2017) 17 783 000 EUR			

TEIL II

	11.	IL II	
Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Art. 13)	Regelung	Die Beihilfeintensität, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, darf die Obergrenze für Regionalbeihilfen nicht überschreiten, die zum Bewilligungszeitpunkt im betreffenden Fördergebiet in Polen gilt.	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Art. 15)		20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen	
Umweltschutzbeihilfen (Art. 17-25)	Investitionsbeihilfen, die Unter- nehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszu- gehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 18)	35 %	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
	Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausge- hen oder durch die bei Fehlen sol- cher Normen der Umweltschutz verbessert wird (Art. 19)	35 %	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
	KMU-Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen (Art. 20)	15 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen wird (10 % für kleine Unternehmen bei unter drei Jahren)	
	Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen (Art. 21)	60 %	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 22)	45 %	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
	Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 23)	45 %	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
	Beihilfen für Umweltstudien (Art. 24)	50 %	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen

Allgemeine Ziele (Liste)	Zie	ele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 26-27)	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten e (Art. 26)		50 %	
	KMU-Beihilfen an Messen (Art. 27)	für die Teilnahme	50 %	
Risikokapitalbeihilfen (Art. 28-29)			Bis zu 1,5 Mio. EUR je Zielunternehmen und Zwölfmonatszeitraum	
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwick- lungsvorha- ben (Art. 31)	Grundlagenfor- schung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. a)	100 %	
		Industrielle For- schung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. b)	50 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen Bis zu einer Beihilfehöchstin- tensität von 80 % kann ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, sofern die Vorausset- zungen nach Art. 31 Abs. 4 Buchst. b erfüllt sind.
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. c)	25 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen Bis zu einer Beihilfehöchstin- tensität von 80 % kann ein Aufschlag von 15 % gewährt werden, sofern die Vorausset- zungen nach Art. 31 Abs. 4 Buchst. b erfüllt sind.
	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Art. 32)		75 % (industrielle Forschung) und 50 % (experimentelle Entwicklung) für KMU 65 % (industrielle Forschung) und 40 % (experimentelle Entwicklung) für große Unternehmen	
	Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Art. 33)		Die Beihilfeintensität darf die Beihilfeintensität für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht überschreiten Art. 31 Abs. 3 und 4	

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen	
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	10 % für mittlere Unternehmen 20 % für kleine Unternehmen	

Staatliche Beihilfen - Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 344/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 11. Juni 2014

Nummer der Beihilfe: 75349

Nummer der Entscheidung: 219/14/COL

EFTA-Staat: Norwegen

Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers): Beihilferegelung für den Ausbau von Breitbandnetzen

Rechtsgrundlage: Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c EWR-Abkommen

Art der Maßnahme: Beihilferegelung

Ziel: Breitband

Form der Beihilfe: Zuschuss

Mittelausstattung: 500 Mio. NOK im Jahr, 2 Mrd. NOK insgesamt

Laufzeit: Bis zum 31.12.2017

Wirtschaftszweige: Telekommunikation

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Norwegian Post and Telecommunications Authority

Postboks 63 N-4791 Lillesand NORWAY

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 344/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung: 18. Juni 2014

Nummer der Beihilfesache: 74204

Nummer der Entscheidung: 225/14/KOL

EFTA-Staat: Norwegen

Region: Alle Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte

Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers): Regional differenzierter Sozialversicherungsbeitrag

Rechtsgrundlage: Die jährliche Entschließung des Parlaments über die Sätze für

Sozialversicherungsbeiträge usw. sowie Abschnitt 23-2 des Gesetzes Nr. 19 vom 28. Februar 1997 über das nationale Ver-

sicherungssystem (Folketrygdloven)

Art der Maßnahme: Betriebsbeihilfen

Ziel: Verringerung oder Verhinderung von Bevölkerungsverlusten in

den Gebieten Norwegens mit der geringsten Bevölkerungsdichte

durch Beschäftigungsförderung in diesen Regionen

Form der Beihilfe: Steuerermäßigung

Haushaltsmittel: Steuerliche Auswirkung ca. 900 Mio. EUR jährlich

Intensität: 3,1 bis 12,4

Laufzeit: 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020

Wirtschaftszweige: Horizontale Maßnahme. Alle Wirtschaftszweige, auf die die

Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 anwendbar sind

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Regierung Norwegens

Weitere Informationen: —

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2015 — EAC/A04/2014 Programm Erasmus+

(2014/C 344/10)

1. Einleitung und Beschreibung der Ziele

Grundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, sowie das Jahresarbeitsprogramm 2014 für Erasmus+ — Internationale Dimension der Hochschulbildung (Rubrik 4) — und das Jahresarbeitsprogramm 2015 für Erasmus+. Das Programm Erasmus+ erstreckt sich auf den Zeitraum 2014-2020. Die Einzelziele des Programms sind in den Artikeln 5, 11 und 16 der Verordnung beschrieben.

2. Maßnahmen

Diese Aufforderung betrifft folgende Maßnahmen des Programms Erasmus+:

Leitaktion 1 — Lernmobilität von Einzelpersonen

- Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Gemeinsame Masterabschlüsse Erasmus Mundus
- Großveranstaltungen im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes

Leitaktion 2 — Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren

- Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Wissensallianzen
- Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten
- Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung
- Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend

Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

— Strukturierter Dialog: Treffen von jungen Menschen und Entscheidungsträgern des Bereichs Jugend

Jean-Monnet-Aktivitäten

- Jean-Monnet-Lehrstühle
- Jean-Monnet-Module
- Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren
- Jean-Monnet-Förderung für Einrichtungen und Vereine
- Jean-Monnet-Netze
- Jean-Monnet-Projekte

Sport

- Kooperationspartnerschaften auf dem Gebiet des Sports
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

3. Förderfähigkeit

Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen des Programms Erasmus+ Finanzierungsanträge stellen. Auch Gruppen junger Menschen, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation tätig sind, können Mittel für die Lernmobilität von jungen Menschen und Jugendbetreuern sowie für strategische Partnerschaften im Bereich Jugend beantragen.

Das Programm Erasmus+ steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen (¹):

Die folgenden Programmländer können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms Erasmus+ teilnehmen:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen,
- die EU-Kandidatenländer: Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Bestimmte Maßnahmen des Programms Erasmus+ stehen zudem Organisationen aus Partnerländern offen.

Nähere Angaben zu den Teilnahmemodalitäten sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

4. Budget und Projektlaufzeit

Das für diese Aufforderung vorgesehene Gesamtbudget beträgt rund 1736,4 Mio. EUR:

Allgemeine und berufliche Bildung: 1 536,5 Mio. EUR (²)

Jugend: 171,7 Mio. EUR

Jean Monnet: 11,4 Mio. EUR

Sport: 16,8 Mio. EUR

Der für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtetat und seine Aufteilung sind vorläufig und können durch eine Änderung der Jahresarbeitsprogramme für Erasmus+ geändert werden. Potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, die Jahresarbeitsprogramme für Erasmus+ und ihre Änderungen regelmäßig aufzurufen

http://ec.europa.eu/dgs/education culture/more info/awp/index en.htm

um zu sehen, wie viele Mittel für die einzelnen von der Aufforderung betroffenen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfen und die Laufzeit der Projekte variieren; maßgeblich sind Faktoren wie die Art des Projekts und die Anzahl der beteiligten Partner.

5. Frist für die Einreichung von Anträgen

Alle unten angegebenen Fristen enden um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

Leitaktion 1

Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend

4. Februar 2015

Mobilität von Einzelpersonen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung

4. März 2015

Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend

30. April 2015

Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend

1. Oktober 2015

Gemeinsame Masterabschlüsse Erasmus Mundus

4. März 2015

Großveranstaltungen Europäischer Freiwilligendienst

3. April 2015

⁽¹⁾ Ausnahme: Für Jean-Monnet-Aktivitäten können sich Hochschulen aus der ganzen Welt bewerben.

⁽²⁾ Dieser Betrag umfasst die Mittel für die Internationale Dimension der Hochschulbildung (insgesamt 267,7 Mio. EUR).

Leitaktion 2

Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend	4. Februar 2015
Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend	30. April 2015
Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend	1. Oktober 2015
Wissensallianzen, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten	26. Februar 2015
Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung	10. Februar 2015
Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	3. April 20152. September 2015
Leitaktion 3	
Treffen von jungen Menschen und Entscheidungsträgern des Bereichs Jugend	4. Februar 201530. April 20151. Oktober 2015
Jean-Monnet-Aktionen	
Lehrstühle, Module, Spitzenforschungszentren, Unterstützung von Einrichtungen und Vereinen, Netze, Projekte	26. Februar 2015
Sport	
Kooperationspartnerschaften auf dem Gebiet des Sports — nur mit Bezug zur Europäischen Woche des Sports 2015	22. Januar 2015
Kooperationspartnerschaften auf dem Gebiet des Sports ohne Bezug zur Europäischen Woche des Sports 2015	14. Mai 2015
Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen — nur mit Bezug zur Europäischen Woche des Sports 2015	22. Januar 2015
Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen ohne Bezug zur Europäischen Woche des Sports 2015	14. Mai 2015

Nähere Angaben zur Einreichung der Anträge sind dem Programmleitfaden zu entnehmen.

6. Ausführliche Informationen

Die genauen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Prioritäten, sind dem Programmleitfaden zu entnehmen, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/discover/guide/index_de.htm

Der Programmleitfaden ist fester Bestandteil dieser Aufforderung, und die darin enthaltenen Teilnahme- und Finanzierungsbestimmungen sind uneingeschränkt auf diese Aufforderung anwendbar.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz für das Haushaltsjahr 2013 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2

(Amtsblatt der Europäischen Union C 58 vom 28. Februar 2014) $(2014/C\ 344/11)$

Auf Seite 35, Titel 3 und Gesamtbetrag der Ausgaben müssen wie folgt lauten:

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2013	Berichtigungshaus- haltsplan Nr. 2/2013	Neuer Betrag
3	AUSGABEN FÜR TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG			
3 1	SITZUNGEN VON SACHVERSTÄNDIGEN, KONFERENZEN UND SEMINARE	1 500		1 500
3 2	INFORMATION UND VERÖFFENTLICHUNGEN	101 200		101 200
3 3	SONSTIGE TECHNISCHE AUSGABEN UND AUSGABEN FÜR ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG	427 300		427 300
	Titel 3 — Insgesamt	530 000		530 000
	GESAMTBETRAG	9 805 000		9 805 000



